



**Aktenzeichen: Pet 2-20-02-1101-026733**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Anonymisierung von Anträgen und Gesetzentwürfen im Deutschen Bundestag angeregt.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, die Anonymisierung trage zu einer besseren Fokussierung auf den Inhalt der Anträge bei und ermögliche eine sachliche Debatte über den Inhalt einer Vorlage.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Diese wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Es gingen 84 Mitzeichnungen sowie 20 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass gemäß Art. 76 Abs. 1 Grundgesetz (GG) Gesetzesvorlagen durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat in den Bundestag eingebracht werden können. Vorlagen der Bundesregierung bedürfen der Beschlussfassung durch das aus dem Bundeskanzler und den Bundesministern bestehende Bundeskabinett. Vorlagen aus der Mitte des Bundestages können von den Mitgliedern des Deutschen Bundestages eingebracht werden. Gemäß § 76 Abs. 1 GO-BT müssen sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder unterschrieben werden. Das Initiativrecht des Bundesrates steht nur dem Bundesrat als Körperschaft und nicht einzelnen Ländern zu.

Der Petitionsausschuss hebt insbesondere hervor, dass bei der vom Petenten vorgeschlagenen Anonymisierung von Gesetzentwürfen die verfassungsrechtlichen



Vorgaben nicht gewahrt werden. Es könnte nicht sichergestellt werden, dass die Vorlagen ausschließlich von einem der drei Initiativberechtigten eingebracht werden. Der Petitionsausschuss betont, trotz einer Anonymisierung von Anträgen dürfte in der parlamentarischen Praxis offensichtlich sein, von wem ein Antrag stammt, da bereits durch die Erarbeitung von Gesetzentwürfen und die Beratungen in den Ausschüssen erkennbar ist, wer die Vorlagen einbringt, diese unterstützt oder ablehnt.

Insbesondere dürften die Koalitionsfraktionen in der Lage sein, festzustellen, dass ein Antrag nicht von ihnen, sondern von einer der Oppositionsfraktionen stammen muss. Die von dem Petenten bezweckte rein sachbezogene Debatte und eine Abstimmung ohne Rücksicht auf die Antragsteller dürfte sich daher mit einem solchen Mechanismus nicht erreichen lassen.

Der Petitionsausschuss merkt an, das Einbringen eigener Gesetzentwürfe und Anträge stellt insbesondere für die Oppositionsfraktionen ein wichtiges Mittel dar, eigene politische Zielsetzungen öffentlich zu machen. Die Debatten im Bundestag dienen nicht nur der parlamentarischen Auseinandersetzung und der Meinungsbildung der Abgeordneten, sondern vorrangig der Information der Öffentlichkeit. Gerade die parlamentarische Opposition hat ein Interesse daran, die Öffentlichkeit von sich – im Sinne einer politischen Alternative zur Regierungskoalition – zu überzeugen und mit den eigenen politischen Initiativen auch in Verbindung gebracht zu werden.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.